

Preise Abrechnungsjahr 2021 Heiligkreuz-Viertel Preisanpassung gemäß Ziffer 4 des Anhangs zu den Ergänzenden Bedingungen zur AVBFernwärmeV für Versorgung mit Fernwärme durch die Mainzer Wärme GmbH. Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de und der unten erwähnten genesis-Onlinedatenbank veröffentlicht.		in EUR <u>netto</u>	in EUR <u>brutto</u>
Grundpreis GP, je kW Anschlussleistung		35,33	42,04
GP warme = (GP0 warme - GP0 MFW) * L/L0 + GPMFW			
GP0 Wärme	35,00		
GP MFW	27,00		
GP <sub>0</sub> MFW	27,00		
L	2.784,13		
Lo	2.672,35	7	
Arbeitspreis AP, je kWh		0,0781	0,0929
AP wärme = (AP0 wärme - AP0 MFw) * WPI/WPI0 + AP MFW		7	
AP <sub>0</sub> Wärme	75,00	7	
AP MFW	0,058	7	
APo MFW	0,056	7	
WPI	96,4	7	
WPI <sub>0</sub>	91,0		
Messpreise (MP), soweit ei	nschlägig		
Messpreis MP Wärmemengenzähler je zentralem Wärmemengenzähler an der Wärmeübergabestation Jahr¹		193,37	230,11
$MP = MP_0^*(L/L_0)$			
MP <sub>0</sub>	185,61		
L	2.784,13		
Lo	2.672,35		
Abrechnungspreise (AbP),	soweit einschlägig		
Abrechnungspreis AbP (Abrechnung gemäß HeizkostenV)², je Abrechnung einer Nutzungseinheit in einem Mehrfamilienhaus		200,71	238,84
AbP = AbP <sub>0</sub> * $(0.30+0.70* L/L_0)$	mgoonnon monnammonnado	-	
AbP <sub>0</sub>	195.00	1	
L	2.784,13	1	
Lo	2.672.35	1	
Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8 5 der Ergänzenden Beding			l

Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8.5 der Ergänzenden Bedingungen
 Bei Abrechnung gemäß Ziffer 8.4 der Ergänzenden Bedingungen

St-Nr.: 26 / 662 / 08006 USt-Id.: DE 29 606 465 3 Commerzbank Mainz IBAN: DE27 5504 0022 0220 2133 01 BIC: COBADEFF550 Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen, Anhang Preisblatt für die Versorgung mit Fernwärme, Heiligkreuz-Viertel Mainz W 104

#### 4. Preisanpassung

4.1. Das FVU ist gemäß der nachstehenden Preisänderungsklauseln zu einer Ermäßigung des Grundpreises, des Arbeitspreises, des Messpreises oder des Abrechnungspreises verpflichtet bzw. zu einer Erhöhung dieser Preise berechtigt, wenn sich einer oder mehrere der Indizes entsprechend ändern.

Die Indizes des Statistischen Bundesamtes sind unter www.destatis.de veröffentlicht.

## 4.1.1. Anpassung des Grundpreises (GP<sub>Wärme</sub>)

Der Grundpreis (GPWärme) berechnet sich nach folgender Formel:

GP<sub>Wärme</sub> =  $(GP_{0 \text{ Wärme}} - GP_{0 \text{ MFW}}) * L/L_0 + GP_{MFW}$ 

In dieser Formel bedeuten:

GP<sub>Wärme</sub> = angepasstes Entgelt für die Leistungen nach diesem Vertrag (in €/kW und Jahr,

netto)

Basisgrundpreis 35,00 €/kW, netto für GP<sub>0 Wärme</sub> =

Wärme, Preisstand 01.01.2019

GP<sub>0 MFW</sub> = Basisgrundpreis A der Mainzer Fernwärme

GmbH Neuvertrag Standard i.H.v. 27,00 (in €/kW, netto)

aktuell gültiger Grundpreis A der Mainzer  $GP_{MFW} =$ 

Fernwärme GmbH (in €/kW, https://www.mainzer-fernwaerme.de/)

Ecklohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 nach L =

dem Tarifvertrag für Versorgungsbe-triebe (TVV) am 1. Januar eines jeden Ver-

tragsjahres

Als Basis für den Lohn gilt der Wert  $L_0 =$ 

2.672,35 € (Stand 01.01.2019).

## 4.1.2. Anpassung des Arbeitspreises (APwarme)

Der Arbeitspreis (APWämme) berechnet sich nach folgender Formel:

APwarme = (AP<sub>0 Wärme</sub> - AP<sub>0 MFW</sub>) \* WPI/WPI<sub>0</sub> + AP<sub>MFW</sub>

In dieser Formel bedeuten:

AP<sub>Wärme</sub> = angepasster Arbeitspreis Wärme (in €/kWh, netto)

Basisarbeitspreis Wärme (0,075 €/kWh, AP<sub>0 Wärme</sub> =

netto, Preisstand 01.01.2019)

Basisgrundpreis A der Mainzer Fernwärme  $AP_{0 MFW} =$ 

GmbH Neuvertrag Standard i.H.v. 0,056 €/

kWh, netto

 $AP_{MFW} =$ aktuell gültiger Grundpreis A der Mainzer Fernwärme GmbH Neuvertrag Standard (in

€/kWh. netto: https://www.mainzer-

fernwaerme.de/)

WPI = Jeweilige Verbraucherpreisindex "Wärme-

preisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage für Betrieb einer Gas- bzw. Öl-Zentralheizung)" entsprechend den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesam-

Wiesbaden unter https://wwwtes genesis.destatis.de/genesis/online

sis-Onlinedatenbank Sonderpositionen Codenummer CC13-77

 $WPI_0 =$ Als Basis für den Preis für "Wärmepreisindex (Fernwärme, einschließlich Umlage für

Betrieb einer Gas- bzw. Öl-Zentralheizung)" gilt ein Wert von 91,0 Stand: Jahresindex

für 2017 (2015 = 100).

Für den Zeitraum 01.01. bis 31.12. des Abrechnungszeitraumes gilt der Jahresindex des Vorvorjahres.

### 4.1.3. Anpassung des Messpreises (MP)

Der Messpreis (MP) berechnet sich nach folgender Formel:

MP = MP<sub>0</sub> \* L/L<sub>0</sub>

In dieser Formel bedeuten:

MP = angepasster Messpreis nach diesem Ver-

trag (in €/a und Wärmemengenzähler)

Basismesspreis (185,61 €/a je Wärmemen- $MP_0 =$ 

genzähler netto, Preisstand 01.01.2019)

den Ecklohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 L = nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbe-

triebe (TVV) am 1. Januar eines jeden Ver-

tragsjahres

Als Basis für den Lohn gilt der Wert  $L_0 =$ 

2.672,35 € (Stand 01.01.2019).

#### 4.1.4. Anpassung des Abrechnungspreises (AbP)

Der Abrechnungspreis (AbP) berechnet sich nach folgender Formel:

AbP =  $AbP_0*(0,3+0,7*L/L_0)$ 

In diesen Formeln bedeuten:

AbP = angepasster Abrechnungspreis nach die-

sem Vertrag (in €/a und Abrechnungsein-

heit, netto)

 $AbP_0 =$ Basisabrechnungspreis (195,00 €/a, alle

netto, Preisstand 01.01.2019)

den Ecklohn der Entgeltgruppe 5 Stufe 1 L=

nach dem Tarifvertrag für Versorgungsbetriebe (TVV) am 1. Januar eines jeden Ver-

tragsjahres

Als Basis für den Lohn gilt der Wert  $L_0 =$ 

2.672,35 € (Stand 01.01.2019).

4.2. Wenn und soweit das FVU Preiserhöhungen, die sich aus der Preisänderungsklausel ergeben, nicht umgehend gegenüber den Kunden geltend gemacht hat, bleibt die spätere Geltendmachung vorbehalten. Die Anpassung der Preise erfolgt jährlich jeweils zum 01.01.

4.3. Sollten die unter Ziffer 4.1. geregelten Anpassungsbedingungen in der vereinbarten Weise nicht mehr anwendbar oder zweckmäßig sein (z.B. durch Änderungen im Berichtswesen des Statistischen Bundesamtes), wird das FVU an deren Stelle Anpassungsbedingungen nach einer Überleitungsdarstellung verwenden, die hinsichtlich der Voraussetzungen weitestgehend gleich sind.

Stand: gültig ab 09/2019 Seite 2 von 3

# Auszug aus den Ergänzenden Bedingungen, Anhang Preisblatt für die Versorgung mit Fernwärme, Heiligkreuz-Viertel Mainz W 104

4.4. Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften, Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte hinzukommen oder sich Vergütungsbestandteile ändern oder gänzlich wegfallen, welche Versorgungsleistungen betreffen und die Kosten des FVU erhöhen bzw. die Erlöse vermindern, so kann der FVU im Rahmen und zum Ausgleich dieser Mehrbelastungen oder Mindererlösen von dem Zeitpunkt an, an dem die Änderung eintritt, die Erhöhung über eine Preisanpassung in gleicher Höhe weitergeben. Eine Weitergabe erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weitergabe entgegensteht. Die Weitergabe ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis zugeordnet werden können. Mit der neuen Steuer oder Abgabe korrespondierende Kostenentlastungen, z. B. der Wegfall einer anderen Steuer, sind anzurechnen. Bei einem Wegfall oder einer Absenkung einer weitergegebenen Steuer, Abgabe oder Belastung ist die Mainzer Wärme zur Weitergabe der Kostenentlastung an den Kunden verpflichtet.

#### 5. Zahlungsverzug

erste Zahlungserinnerung unentgeltlich jede weitere Mahnung 2,50 € Bankrücklastschriften je nach Bankgebühr

## Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§ 33 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung werden nach Aufwand berechnet.

Stand: gültig ab 09/2019 Seite 3 von 3